

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 24.10.2014, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 15.04.2021

§ 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Brüel führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern; hinten am Spalt ein halber, sechsstrahliger goldener Stern, darunter ein aus dem Spalt nach links wachsendes, gestieltes goldenes Dreiblatt.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Siebtel der Länge beider Querstreifen übergreifend das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BRÜEL“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindegebiet / Ortsteile

Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Brüel selbst sowie die Ortsteile Keez, Thurow, Golchen und Necheln.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brüel, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss / Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere vier Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder. Sitzungen finden in der Regel in Vorbereitung der Stadtvertretersitzungen statt.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Seine Aufgaben sind: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen, nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 25.000,00 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 bis 5.000,00 EURO pro Monat.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro je Ausgabenfall.
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EURO, bei der Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 75.000,00 EURO sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 0,75 Mio. bis 1,5 Mio. EURO.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EURO
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 50.000,00 EURO.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 100.000,00 EURO.

(5) Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 75.000,00 bis 250.000,00 EURO und der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 bis 150.000,00 EURO je Einzelfall.

(6) Im Rahmen des Ausübens eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken für die Stadt Brüel trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 25.000,00 EURO.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 3 bis 6.

(8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(11) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 10 zu unterrichten.

(12) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Eur. Darüber hinaus und bei Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung, entscheidet der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

(13) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Bauleitplanung, Verkehr Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Park- und Kleingartenanlagen, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben
Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Sportentwicklung und Betreuung von Kultureinrichtungen
Ausschuss für Umwelt und Tourismus	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Fremdenverkehr

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen: Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend sowie der Ausschuss für Umwelt und Tourismus jeweils aus 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundigen Einwohnern.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich und finden in der Regel bei Erfordernis in Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtvertretung statt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister / Stellvertretung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtvertretung. Sie oder er und ihre/seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Die Stadtvertretung wählt durch Mehrheitswahl aus ihrer Mitte eine 1. und eine 2. Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

§ 8 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Für Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören und welche der Vorbereitung der Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € und für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 € monatlich. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 360 € monatlich
- der 2. Stellvertreter 180 € monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3, außer für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen.

(7) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Stadt Brüel, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.stadt-bruel.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zusenden lassen. Textfassungen sind zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz erhältlich.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Brüel verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Bürgerhaus der Stadt Brüel, August-Bebel-Straße 1 in 19412 Brüel.